

Aktenzeichen: 7 AZR 280/79

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 19. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsatz:

Ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages mit einem Lektor an einer Hochschule liegt vor, wenn der Lektor aktualitätsbezogenen Unterricht in seiner Heimatsprache zu erteilen hat oder wenn die konkrete Stelle dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern dient.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 280/79

5 Sa 71/78 Berlin

Verkündet am
19. August 1981

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Bückner und Stappert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. November 1978
- 5 Sa 71/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der amerikanischer Staatsbürger ist, schloß im Jahr 1969 in dem Fach Linguistics an der Universität von Los Angeles sein Studium mit dem Master of Arts ab. Danach unterrichtete er ein Jahr in den Vereinigten Staaten sowie zwei Jahre in Polen. Auf eine Ausschreibung der Beklagten, in der als Dauer der Beschäftigung zwei Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis zu fünf Jahren angegeben war, wurde der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 30. September 1975 als Lektor im Angestelltenverhältnis eingestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde bis zum 30. September 1977 verlängert.

Seine Tätigkeit umfaßte die Abhaltung von Kursen in der amerikanischen Sprache für Deutsche, entsprechende Buchauswahl, Prüfung von Sprachfähigkeiten für die neuenglische Sprachprüfung und Abhaltung von Sprachprüfungen für Stipendientkandidaten für Nordamerika sowie von sprachdidaktischen und angewandten linguistischen Proseminaren unter Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial.

Der Kläger hält die Befristung seines Arbeitsvertrages bis zum 30. September 1977 mangels eines sachlichen Grundes für rechtsunwirksam.

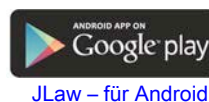
Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien über den 30. September 1977 hinaus ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Stelle des Klägers habe dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern gedient. Die ausländischen Lektoren sollten an deutschen Universitäten Sprache und Kultur des Heimatlandes vermitteln. Hierfür sei erforderlich, daß sie einen ständigen Kontakt zum Heimatland hielten und noch nicht zu lange aus dem Heimatland entfernt seien. Für die Erfüllung der Tätigkeit sei erforderlich, daß die neuesten sprachlichen und kulturel-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

len Entwicklungen von den Lektoren vermittelt werden könnten. Dies sei jedoch nur möglich, wenn sie nur eine begrenzte Zeit außerhalb ihres Heimatlandes lehren würden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers als Lektor bei der Beklagten über den 30. September 1977 hinaus fortbesteht, weil die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsverhältnisses für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 30. September 1977 eines sachlichen Grundes entbehrt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, aus § 54 Hochschullehrergesetz Berlin vom 6. Mai 1971 - GVB1. S. 756 - folge, daß der Gesetzgeber auch für Lektoren im Sprachbereich eine Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht in jedem Falle für erforderlich gehalten habe.

Allerdings lasse sich im Einzelfall die Befristung von Lektorenverträgen damit rechtfertigen, daß die Vermittlung von Sprache und Kultur ausländischer Staaten nur solchen Personen möglich sei, die (noch) engen Kontakt zu ihrem Herkunftsland hätten. Eine lang dauernde Abwesenheit aus dem Heimatland könne nämlich dazu führen, daß der Lektor seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen könne, sofern gerade die Kenntnis der jeweils aktuellen Umgangssprache im Heimatland für die Erfüllung der Lehraufgabe erforderlich sei. Hier aber sei für die Tätigkeit des Klägers nicht ein derartig enger aktueller Kontakt mit dem Heimatland notwendig gewesen. Denn die vom Kläger durchgeführten Lehrveranstaltungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

tungen hätten in erster Linie das Grundstudium betroffen und damit keinen größeren Kontakt mit dem anglo-amerikanischen Sprachkreis erfordert. Das bestätige auch die Tatsache, daß der Kläger bei Verlängerung des Arbeitsvertrages bereits fünf Jahre außerhalb seines Herkunftslandes gelebt habe.

Schließlich könne die Befristung des Arbeitsverhältnisses auch nicht damit begründet werden, daß die vom Kläger innegehabte Stelle dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern gedient habe.

2. Damit ist das Landesarbeitsgericht zutreffend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG (GS) 10, 65 [70 ff.] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C der Gründe]; BAG AP Nr. 40, 46, 50 und 52 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, die Entscheidungen Nr. 46 und Nr. 50 sind auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) ausgegangen, daß aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und gem. § 620 Abs. 1 BGB die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge zulässig ist. Ein schutzwertes Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt nur dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlicher Grund vorliegt. Die befristeten Verträge müssen also ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsschutzvorschriften nicht beeinträchtigen.

Damit wird klargestellt, daß die Befristung eines Arbeitsvertrages nur dann zulässig ist, wenn nach den obwaltenden Umständen aus der Sicht eines verständig denkenden Arbeitgebers ein arbeitsrechtlich beachtlicher Sachverhalt als sachlicher Grund für eine derartige Vereinbarung besteht. Dafür kommen solche arbeitsrechtlich relevanten Gründe in Betracht,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die im Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages vorliegen. Darüber hinaus muß die sachliche Berechtigung einer Befristung auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein (BAG AP Nr. 52 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

3.a) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst rechtsfehlerfrei angenommen, § 54 Hochschullehrergesetz Berlin vom 21. Januar 1963 i.d.F. vom 6. Mai 1971 schreibe eine Befristung von Lektorenverträgen nicht vor, stehe einer Befristung solcher Verträge aber auch nicht entgegen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat einen sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses eines Lektors zutreffend dann angenommen, wenn er aktualitätsbezogenen Unterricht in seiner Heimatsprache speziell hinsichtlich moderner Sprachentwicklung und unter Einbeziehung aktueller landeskundlicher Bezüge zu erteilen hat. Denn dann besteht die Möglichkeit, daß nach einer bestimmten Dauer der Abwesenheit vom Heimatland die Fähigkeit nachläßt oder ganz entfällt, derartigen aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen (vgl. BAG 25, 125 [132] = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 4 b der Gründe]; aus dem Medienbereich BAG AP Nr. 37 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Das Landesarbeitsgericht hat indes rechtsfehlerfrei das Vorliegen dieser Voraussetzungen beim Kläger verneint. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger bei seiner Einstellung bereits zwei Jahre außerhalb seines Herkunftslandes tätig gewesen war und bei der Verlängerung des Vertrages im Jahre 1975 schon fünf Jahre außerhalb des Herkunftslandes gelebt hatte. Diese Tatsachen sprechen gegen das Erfordernis eines unmittelbaren Kontaktes zum Heimatland bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit. Weiter hat das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend festgestellt, daß der Kläger, der ab dem Wintersemester 1975/ 76 ganz überwiegend Unterricht im Bereich des Grundstudiums und im Hauptstudium größtenteils sprachdidaktischen Unterricht erteilen sollte und erteilt hat, für diese seine Tätigkeit keinen engeren Kontakt im genannten Sinne zum Herkunftsland



- 6 -

benötigte. Die Aufgabe des Klägers im Bereich des Grundstudiums habe im wesentlichen in der Vermittlung von Basiskenntnissen im amerikanischen Englisch, und zwar insbesondere hinsichtlich der Sprachfähigkeit, der Aussprache und der Grammatik bestanden.

c) Das Landesarbeitsgericht hat einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Lektor zutreffend weiter dann anerkannt, wenn die konkrete Stelle dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern dient (so auch Jobs/Bader, Der befristete Arbeitsvertrag, Beilage Nr. 21 zu DB 1981, Seite 7).

Allerdings genügt entgegen der Ansicht der Revision in einem solchen Falle nicht allein die Berufung auf einen solchen Austausch. Vielmehr müssen Vereinbarungen oder anderweitige Rahmenbedingungen, die sich auch aufgrund einer gefestigten Übung entwickelt haben können, vorgetragen werden, aus denen sich die Regelmäßigkeit des Austausches ergibt, da sonst im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Begrenzung der Vertragsdauer nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben. Das angefochtene Urteil hat gem. § 561 Abs. 2 ZPO bindend festgestellt, daß die vom Kläger innegehabte Stelle nicht für einen Austausch mit Lektoren amerikanischer Universitäten genutzt und der Kläger nicht im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms beschäftigt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Jobs

Bücker

Stappert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

